OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701061/8/SB

Datum:
Linz, 4. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Dr. med. univ. K R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.05.2021, GZ: 0006243/2021, wegen Übertretung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Verwaltungsvorschrift auf „§§ 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 iVm § 7 Abs 1 und 7 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021“ und die Strafsanktionsnorm auf „§ 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020“ korrigiert wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 26.05.2021, GZ: 0006243/2021, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 200, Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden, gemäß § 8 Abs 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 138/2020, verhängt. Sie habe am 11.01.2021 in der Zeit zwischen 16.30 Uhr und 16.50 Uhr in L, B, eine Betriebsstätte des Gastgewerbes, nämlich das Lokal „B“, welches nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 7 Abs 2 bis 4 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung fällt, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes betreten, ohne eine Abholung von Speisen und Getränken durchzuführen, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wachorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt worden sei, dass sich die Bf im Lokal aufhielt und ein Getränk konsumiert habe, obwohl gemäß § 7 Abs 1 der genannten Verordnung das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt ist. Ein Ausnahmetatbestand iSd § 7 Abs 7 der genannten Verordnung sei somit nicht vorgelegen. Die Bf habe damit § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 iVm § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 138/2020, iVm § 7 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021, verletzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf den Aufenthalt im Lokal nicht bestreite, sondern lediglich, dort etwas konsumiert zu haben. Dies sei jedoch durch die Anzeige der Polizei und im Übrigen auch durch den auf „Facebook“ übertragenen Live-Stream der Lokalöffnung belegt. Die Bf habe sich somit im genannten Gastlokal aufgehalten, dort ein Getränk konsumiert und somit eine Dienstleistung des Gastgewerbes in Anspruch genommen, obwohl ein Betreten von Gastgewerbebetriebsstätten zu diesem Zweck untersagt gewesen sei.
Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts – nämlich der Gesundheit von Menschen – und die Intensität seiner Beeinträchtigung sei erheblich. Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe seien nicht vorgelegen und die bB ging von einem monatlichen Nettoeinkommen von EUR 1.800 aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde der Bf vom 01.06.2021, in der ausgeführt wird, dass die Tatbeschreibung nicht schlüssig sei, sich die Behörde nicht beweiswürdigend mit den Ausführungen der Wachorgane auseinandergesetzt habe und ihr die Aufzeichnungen des auf Facebook übertragenen Livestreams nicht übermittelt worden seien. Es würden Feststellungen dahingehend fehlen, welches Getränk zu welchem Zeitpunkt

konsumiert worden sei. Ganz allgemein sei zu sagen, dass es medizinisch nicht nachvollziehbar sei, warum der bloße Aufenthalt in einer Räumlichkeit zulässig sei, der Aufenthalt zur Konsumation von Speisen und Getränken medizinisch aber ein Problem darstellen soll und zur Verhinderung der Verbreitung eines Erregers somit erforderlich sei. Es würden keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber existieren, dass das bloße Konsumieren, also das Essen und Trinken, die Verbreitung eines Erregers bewirke, nur der Aufenthalt selbst in einem Lokal dies nicht zu leisten vermag.
Festzuhalten sei, dass im Zuge des Aufenthalts der Bf im Lokal „B“ keinerlei Infektion bzw Erkrankung der dort aufhältigen Personen festgestellt worden sei und somit ein eindeutiges Indiz dazu vorliege, dass die hier in Rede stehenden Bestimmungen epidemiologisch im Sinne der Verbreitung des gegenständlichen Erregers keinen Sinn ergeben würden. Dies alles werde bestätigt durch das Erkenntnis des VfGH vom 01.10.2020, G 272/2020-11, woraus sich die völlige Haltlosigkeit dieser Bestimmung ergebe und angeregt werde, ein Verfahren gemäß Artikel 139 Abs 1 1 [Anm.: gemeint wohl Z 1 B-VG] einzuleiten und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 02.06.2021 (eingelangt am 10.06.2021) legte die bB den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 14.12.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher sowohl eine Vetreterin der bB als auch die Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, teilnahmen. Im Rahmen der Ladung zu dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden den Parteien die im Verfahrensakt beigelegte Aufzeichnung der Live-Übertragung auf Facebook sowie die daraus erstellten Lichtbilder übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.12.2021.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf hielt sich am 11.01.2021 zumindest zwischen 16.30 Uhr und 16.50 Uhr im „B“ in L, auf. Sie holte keine Speisen oder Getränke ab. Sie konsumierte im Lokal wenigstens ein Getränk; sie stand dabei u.a. an einen Stehtisch gelehnt (Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt; Aufzeichnung Live-Stream und Lichtbilder, Behördenakt; Anzeige GZ: PAD/21/00051731/006/VStV, Behördenakt).

II.2.2 Beim „B“ handelt es sich um eine Betriebsstätte des Gastgewerbes; in diesem Lokal wurden Getränke ausgegeben, es waren mehrere Personen im Lokal anwesend und es wurde für die Getränke Geld entgegengenommen (Aufzeichnung Live-Stream und Lichtbilder, Behördenakt).

II.2.3. Die Bf hat ein monatliches Einkommen von rund EUR 1.600 (Notstandshilfe), ein erwachsenes Kind (26 Jahre), welches studiert und rund 100.000 Euro Schulden (Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt). Es liegt eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 vor (ON7 Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Videoaufzeichnung sowie den daraus angefertigten Lichtbildern und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Aufenthalt der Bf im Lokal wurde bereits im Einspruch an die bB nicht bestritten und wurde von ihr auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt, wobei dabei auch die konkrete Personenzuordnung anhand der Lichtbilder vorgenommen wurde. Dass die Bf keine Abholung von Speisen und Getränken durchführte, steht ebenfalls unbestritten fest, und wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nochmals bekräftigt. Hinsichtlich der Konsumation gab die Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, sie habe ein Wasser getrunken; dass es sich dabei um ein „Getränk“ handelt, steht außer Frage. Dass dieses im Lokal konsumiert wurde, ergibt sich aus der Videoaufzeichnung und den daraus angefertigten Lichtbildern, wobei die Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ihre Ablichtung darauf bestätigte. Die Konsumation eines Getränks, während die Bf an einem Stehtisch gelehnt sich mit einer anderen Person unterhält, ist daraus ersichtlich.
Die Feststellungen zum Lokal ergeben sich ebenfalls aus der Videoaufzeichnung; im Übrigen ist die gegenständliche Lokalöffnung notorisch durch die mediale Berichterstattung und einem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenem Verfahren (LVwG-700983).

Von der zeugenschaftlichen Einvernahme des meldungslegenden Polizeibeamten konnte Abstand genommen werden, zumal die Bf persönlich an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilnahm und ihren Aufenthalt im Lokal sowie ihre Person in der Videoaufzeichnung und auf den Lichtbildern bestätigte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19

getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2021 idF BGBl II 2/2021, lauten wie folgt:

„Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

[…]

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, lauten:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[…]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[…]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass auf den Verweis der Bf auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 01.10.2020, G 272/2020-11, insofern nicht näher einzugehen war, als sich diese Entscheidung auf eine andere gesetzliche Bestimmung (nämlich die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020 idF BGBl II 207/2020 und BGBl II 231/2020) bezieht und daher für die gegenständlich angewendete gesetzliche Bestimmung nicht von Relevanz ist. Die Bf hat ihre Bedenken nicht näher ausgeführt. Sofern sich diese aber auf mangelnde Grundlagen zur Verordnungserlassung beziehen sollten, werden diese vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Dies zum einen aufgrund des Umstands einer bereits erfolgten Anfechtung der wortgleichen Regelung in der vorangegangenen COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 479/2020 (vgl VfGH 23.09.2021, V572/2020); zum anderen waren Bestimmungen der 2. COVID-19-NotMV bereits Prüfungsgegenstand beim Verfassungsgerichtshof, wobei daraus hervorgeht, dass dieser Verordnung entsprechende Dokumentationen zugrunde liegen und diese vom Verfassungsgerichtshof auch nicht als unzureichend befunden wurden (vgl zB VfGH 24.06.2021, V2/2021 [zur 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr 598/2020]; in BGBl II 2/2021 wurde lediglich der Geltungszeitraum der Verordnung verändert, nicht hingegen die vorliegende gesetzliche Bestimmung). Das erkennende Gericht hegt somit keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Regelung, welche im Übrigen auch von der Bf nicht konkret dargelegt werden. Der Bf steht es aber ohnehin frei, ihre Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

III.3.1. Wie festgestellt wurde steht unbestritten fest, dass sich die Bf am 11.01.2021 zwischen 16.30 Uhr und 16.50 Uhr im Lokal „B", somit einer Betriebsstätte des Gastgewerbes, aufgehalten und dort ein Getränk konsumiert hat. Damit nahm die Bf Dienstleistungen dieser Betriebsstätte in Anspruch, da sie wenigstens ein Getränk (Wasser) konsumierte, wobei sie sich u.a. an einen Stehtisch gelehnt im Lokal aufhielt.

Zu diesem Zeitpunkt war gemäß § 7 Abs 1 2. COVID-19-NotMV das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt.

Die Konsumation eines Getränks in einem Gastgewerbebetrieb, wobei auch ein Tisch dieses Gastgewerbebetriebs zum Zweck des Abstellens des Getränks und der Kommunikation mit anderen Personen benutzt wird, stellt zweifelsohne eine Inanspruchnahme einer Dienstleistung des Gastgewerbebetriebs dar, zumal das Wasser ausgeschenkt, ein entsprechendes Behältnis zur Verfügung gestellt und das entsprechende Behältnis entsorgt oder wie auch ein benutzter Tisch anschließend gereinigt werden muss. Es kann dahingestellt bleiben, ob für das Wasser eine entgeltliche Gegenleistung erfolgte oder nicht, zumal seitens der Bf jedenfalls die Dienstleistung in Anspruch genommen wurde.

Die Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 7 Abs 1 2. COVID-19-NotMV erfüllt.

III.3.2. Zumal unbestritten keine Abholung von Speisen oder Getränken stattgefunden hat bzw sich die Bf nicht zu diesem Zweck im Lokal aufgehalten hat, konnte sie den Ausnahmetatbestand des § 7 Abs 7 2. COVID-19-NotMV nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Bf hat die Betriebsstätte somit entgegen den in § 7 2. COVID-19-NotMV festgelegten Voraussetzungen betreten.

III.4.1. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

III.4.2. Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass sich die Bf offenbar mit aus Anlass von COVID-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und auch über diesbezügliche Aufhebungen des VfGH sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit COVID-19 Bescheid weiß, diese jedoch persönlich ablehnt bzw nicht nachvollziehen kann. Es hätte der Bf bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die

Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Betriebsstätte entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt. Im vorliegenden Fall war zwar gemäß § 7 Abs 1 2. COVID-19-NotMV das Betreten sämtlicher Betriebsstätten des Gastgewerbes untersagt, davon abweichend war aber die Abholung von Speisen in einem konkreten Zeitraum unter bestimmten Auflagen zulässig. Dem immanent ist auch das Betreten des Gastgewerbebetriebs, zumal die Abholung zB nicht auf einen „Gassenverkauf“ oder Abholung im Freien beschränkt ist. Es lag somit zum konkreten Tatzeitpunkt kein absolutes Betretungsverbot von Betriebsstätten der Betriebsart des Gastgewerbes vor, weshalb nach Ansicht des erkennenden Gerichts im konkreten Fall die Strafbestimmung des § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MG zur Anwendung kommt (vgl zur Zulässigkeit der Präzisierung der angewendeten Strafnorm zuletzt etwa VwGH 08.05.2020, Ra 2019/09/0025).

III.5.3. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass eine im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelte Geldstrafe zum Tragen kommt, wenn bspw eine zulässige Abholung von Speisen stattgefunden hat und dahingehend nicht alle Auflagen/Voraussetzungen eingehalten wurden. Wie festgestellt wurde, hat die Bf jedoch keine Abholung von Speisen oder Getränken durchgeführt, deren Wesensgehalt in einem möglichst kurzen Aufenthalt im Lokal liegt, sondern hat bewusst in dem Lokal zur Inanspruchnahme von

Dienstleistungen verweilt. Dieser Umstand war im Rahmen der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen.
Die von der Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um die Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten, aber auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten erforderlich. Darüber hinaus hat die bB weder strafmildernde noch straferschwerende Umtände gewertet, zumal der Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht, bei Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung auch im Hinblick auf die anzuwendende Strafnorm mit Bedacht auf die Rechtfertigungen der Bf nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 40 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger